R a h m e n v e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landesjugendring Niedersachsen e. V.

und

dem Niedersächsischen Kultusministerium

zur

Zusammenarbeit von Jugendverbänden
und öffentlichen Ganztagsschulen

Vorbemerkung

Der Bildungsauftrag der Schule ist in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes umfassend beschrieben; er bezieht sich auf alle Bereiche von Unterricht und Erziehung und ergänzt und unterstützt das elterliche Erziehungsrecht. Schülerinnen und Schüler sollen „zunehmend selbständiger werden und lernen, ihre Fähigkeiten auch nach Beendigung der Schulzeit weiter zu entwickeln". Dazu soll die Schule Lehrerinnen und Lehrern wie Schülerinnen und Schülern „den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind".

In gleicher Weise richtet sich der Bildungsauftrag in § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) auf das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Ganztagsschulen mit ihren zusätzlichen Bildungs-, Förder- und Freizeitangeboten sind besonders auf diese Ziele ausgerichtet und bieten hierfür einen erweiterten Zeitrahmen und entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung. Sie können ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag besser gerecht werden, wenn sie außer mit den Eltern und Erziehungsberechtigten insbesondere mit außerschulischen Partnern in ihrem Umfeld zusammenarbeiten.

Außerschulische Träger und Veranstalter von Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche erreichen andererseits bei einer Zusammenarbeit mit der Schule mehr junge Menschen und eröffnen ihnen leichter den Zugang zu Gruppen, in denen sie ihre Fähigkeiten und Interessen weiter entwickeln können.

Bei der Entwicklung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts einer Ganztagsschule wie bei der Einrichtung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten sollen deshalb neben den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern auch außerschulische Partner einbezogen werden. Diese Kooperation hat das Ziel, partnerschaftlich Verantwortung für eine ganzheitliche Bildung junger Menschen zu übernehmen und gemeinsam Wege zu entwickeln, die formelle, nicht-formelle und informelle Bildungsprozesse verbinden oder aufeinander beziehen.

Das Niedersächsische Kultusministerium und die im Landesjugendring Niedersachsen zusammen geschlossenen Jugendverbände schließen diese Rahmenvereinbarung, um die Zusammenarbeit von öffentlichen Ganztagsschulen mit den örtlichen und regionalen Zusammenschlüssen der Jugendverbände zu unterstützen und dabei insbesondere das Angebot und die Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten zu erleichtern und zu intensivieren.

§ 1
Ziele der Zusammenarbeit

Durch die Kooperation zwischen Jugendverbänden und den Ganztagsschulen wird eine umfassende Bildung der Schülerinnen und Schüler angestrebt. Um ein Konzept umfassender Bildung zu ermöglichen, soll eine Kooperationskultur der Partnerschaft und Gleichberechtigung entstehen, gerade auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Arbeitsansätze der Kooperationspartner und dem Unterschied in der Ressourcenausstattung. Dabei sind die ehrenamtliche Struktur der Jugendverbände und das Prinzip der freiwilligen Teilnahme von besonderer Bedeutung.

Gerade durch das gleichberechtigte Bemühen von Lehrerinnen und Lehrern sowie ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verbandlichen Jugendarbeit soll

ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen erreicht werden. Dazu gehören auch eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und eine Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Projekte und Maßnahmen.

Unter Beachtung des Bildungsauftrags der Schule und des Bildungsauftrags und Selbstverständnisses der Jugendverbände soll ein pädagogisches Konzept der Schule entstehen, das auch der Öffnung der Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld Rechnung trägt und im Schulprogramm verankert werden kann. In der inhaltlichen und konzeptionellen Zusammenarbeit von Ganztagsschulen und Jugendarbeit ergänzen sich Inhalte der Lehrpläne, Handlungsfelder der Jugendverbandsarbeit und gesellschaftlich relevante Alltagsthemen oder Problemfelder.

Als wesentliches Bildungsziel verstehen die Jugendverbände die Entwicklung der Fähigkeit, das eigene Leben im gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Zusammenhang kompetent und befriedigend zu gestalten.

Jugendverbände verfügen – bedingt durch ihre spezifischen Wertorientierungen – über vielfältige Zugänge zu Jugendlichen und ihren sehr unterschiedlichen Lebenslagen. Sie organisieren ihre Arbeit auf den Prinzipien von Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Selbstbestimmung und Selbstverständigung, Mitbestimmung und Mitgestaltung, Solidarität und Solidarisierung, aktiver sozialer gesellschaftlicher Verantwortungsübernahme. Vor diesem Hintergrund tragen sie im Rahmen eines pädagogischen Konzepts der Schule in besonderer Weise zur Wertevermittlung bei.

§ 2
Kooperationsvereinbarung

(1) Ganztagsschulen und Jugendverbände sollen ihre Zusammenarbeit möglichst langfristig ausrichten und schriftlich vereinbaren. Kooperationspartner sind auf Seiten der Schule in der Regel die Ganztagsschulen eines Schulstandorts gemeinsam (Ganztagszentren) – auf der anderen Seite die örtlichen bzw. regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände. Schule und Jugendverbände sollen bei der Planung ihrer eigenen Arbeitsbereiche Möglichkeiten einer verbesserten Kooperation berücksichtigen.

(2) Die Kooperationsvereinbarung sollte insbesondere umfassen:

- Verfahrensabsprachen zur Angebotserstellung, -durchführung und -auswertung unter Beteiligung von Schülerinnen und Schülern,
- Informationen über Personalplanungen und -maßnahmen der Schule und Berücksichtigung der Kooperationsvorhaben bei Personalmaßnahmen und veränderten Aufgabenzuweisungen,
- räumliche, organisatorische und die Ausstattung betreffende Planungen,
- Klärung personeller Zuständigkeiten und Benennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern,
- Wege gegenseitiger Information und Teilnahme an Besprechungen bzw. Konferenzen,
- gegenseitige Einbeziehung in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sofern solche Veranstaltungen nicht gemeinsam geplant und durchgeführt und finanziert werden können.

(3) Konkret vereinbarte Kooperationsprojekte finden auf Grundlage des Erlasses über „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule“ vom 16.3.2004 (SVBl. S. 219) statt und stehen in Verantwortung der Schulleitung. Es gelten die entsprechenden Rahmenbedingungen für Schulveranstaltungen.

Unabhängig davon liegt die Verantwortung für die inhaltliche und methodische Durchführung bei dem jeweiligen Träger des Kooperationsprojekts.

(4) Die Bildungsangebote der Jugendverbände lassen sich nicht nur in die wöchentlichen Ganztagsangebote integrieren. Ebenso sind dazu andere Kooperationsformen geeignet wie Projekttage, Expertinnen und Experten im Unterricht, Kurse, Seminare, offene Angebote, Wochenendveranstaltungen oder mehrtägige Fahrten, die auch klassen-, jahrgangs- und schulartübergreifend durchgeführt werden. Außerschulische Lernorte können dabei erschlossen und genutzt werden und bei Angeboten im Schulgebäude sollten nach Möglichkeit frei gestaltbare Räume zur Verfügung stehen.

§ 3
Gegenseitige Information

(1) Das Niedersächsische Kultusministerium wird den Landesjugendring frühzeitig informieren, sofern Änderungen der Rahmenbedingungen für die Arbeit der Ganztagsschulen vorbereitet werden.

(2) Vertreterinnen und Vertreter des Landesjugendrings und des Niedersächsischen Kultusministeriums werden gegenseitig zu Besprechungen eingeladen, die sich mit den außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagsschulen befassen.

(3) Der Landesjugendring gibt Kontaktadressen bekannt, über die eine Kooperation zwischen Jugendverbänden und Ganztagsschulen in der Region vermittelt werden kann. Entsprechende Informationen und Hinweise werden in Veröffentlichungen des Kultusministeriums aufgenommen.

§ 4
Qualitätssicherung und Evaluation, Fort- und Weiterbildung

(1) Kultusministerium und Landesjugendring legen Wert auf qualitativ gestaltete Angebote, die dem gemeinsamen Bildungsauftrag entsprechen und von den Schülerinnen und Schülern nachgefragt werden. Sie werden deshalb eigene und gemeinsame Qualitätssicherungs- und Evaluationsmaßnahmen vorsehen und sich gegenseitig dabei unterstützen. Vorzugsweise sollen Evaluationsmethoden eingesetzt werden, die auch die Schülerinnen und Schüler einbeziehen. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen, sofern sie nicht für Lehrkräfte und außerschulische Fachkräfte gemeinsam geplant sind, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverbände geöffnet werden.

(2) Lehrkräfte sollen nach Möglichkeit an Kursen mitwirken, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverbände auf den Einsatz bei ganztagsspezifischen Angeboten vorbereitet werden.

§ 5
Hinweise zum Personaleinsatz

(1) Zur Durchführung von konkreten Kooperationsprojekten im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote an Ganztagsschulen können geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverbände eingesetzt werden.

(2) Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird zwischen der einzelnen Ganztagsschule bzw. einem Ganztagszentrum und dem örtlichen bzw. regionalen Jugendverband vertraglich vereinbart; die „Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften“ und das darin enthaltene Formularbeispiel für einen Kooperationsvertrag gelten hierfür als Rahmenvorgabe (Anlage). Personen, die außerunterrichtliche Angebote an Ganztagsschulen durchführen, wirken an Schulveranstaltungen mit und fallen unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Einladung durch das Kultusministerium und anschließend regelmäßig in zu vereinbarenden Abständen stattfinden.
Unabhängig davon werden auftretende Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung in direkten Gesprächen zeitnah behandelt.

(2) Die Rahmenvereinbarung gilt für die Dauer von zwei Schuljahren, beginnend mit dem Schuljahr 2004/2005. Sie kann jederzeit einvernehmlich um Einzelbestimmungen ergänzt oder verändert werden. Die Geltung verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern nicht einer der Partner mit einer Frist von einem halben Jahr vor Ablauf des zweiten Geltungsjahres widerspricht.

(3) Die Vereinbarung wird vom Kultusministerium und dem Landesjugendring auf geeignete Weise bekannt gemacht. Den Ganztagsschulen, den örtlichen und regionalen Jugendverbänden sowie den Jugendringen werden inhaltliche und fachliche Unterstützung zur Entwicklung entsprechender Kooperationsformen angeboten.

Hannover, den 2. November 2004

Bernd Busemann
Niedersächsischer Kultusminister

Martin Richter
Vorstandssprecher des Landesjugendrings Niedersachsen e. V.